

Erstausgabe täglich Nachmittags
mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.
Abonnementpreis
vierteljährlich für Halle und durch
die Post bezogen 2 Mart.
Inserionspreis
für die vierspaltige Central-
Zeile oder deren Raum 15 Pfg.

Halle'sches Tageblatt.

Verlagsgesellschaft 9 Mart.
Inserate
für die nächstfolgende Nummer
bestimmt, werdens 9 Uhr Vor-
mittags, andere dagegen Tags
zuvor erlesen.
Inserate bestellern sämmtliche
Annoncen-Bureau.

Fünfundachtzigster Jahrgang.
Amtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.
Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

№ 38.

Donnerstag, den 14. Februar.

1884.

Ausgabe- und Annahmestellen für Inserate und Abonnement bei Aug. Apelt, Reizigerstr. 8, Rob. Cohn, gr. Steinstraße 73, M. Dannenberg, Geißstraße 67.

* Die Engländer in Aegypten.

In Werber ist, wenn sich die Nachricht des „Neuer-
schen Bureau“ bestätigt, General Gordon nun jetzt eingetrof-
fen. Es bleibt ihm nun noch die kleinere, aber jedenfalls
weitans gefährlichere Sirede von Werber nach Aghartum
zurückzuliegen, denn wenn die Nachrichten aus dem Sudan
nicht übertrieben sind, so ist Aghartum überhaupt etwas verbessern
kann, hängt zunächst von dem Zustande der Befestigung ab,
aber auch nach der Untätigkeit des Kommandanten, Ober-
sten Conton, zu schließen, ein nicht weniger als Ver-
trauen erweckender zu sein scheint. Was nun die kleine
Gordon's für den Sudan anbelangt, falls seine Mission
von Einwärts den Erfolg begleitet sein sollte, so beachtlich
ist er einem ägyptischen Korrespondenten der „Kön. Ztg.“
zufolge vor allem, mit Hilfe der Beunruhigten für
sichere Verbindungen zu sorgen, den Verkehr auf den beiden
Nilen offen zu erhalten und dieselbe eine Kette von gut
besetzten Posten darüber zu besetzen. Das Vdn zwischen
Bloum und Weissen Nil ist unthunlich zu halten und das
Aufkommen der Wanden selbst nur der Schwäche der Re-
gierung in Aghartum zuzuschreiben. Die Hauptvertheidi-
gungslinie gegen den Wadi, die dieser selbst bisher für
nicht genaue zu durchqueren, bildet der Weisse Nil. Aus
diesem hat man längst alle vorhandenen Fahrzeuge entfernt.
Holz, das zu Flößen geeignet wäre, findet sich unterhalb
des genannten Ortes nördlicher Breite nicht, und so bleibt
der Nil ein kaum zu überwindendes Hindernis. Dies ist
auch die Hauptursache, weshalb der siegreiche Wadi bisher
nicht einen Vormarsch gegen Aghartum gemacht hat, ebensol
ja das ganze Land bis dahin in seinen Händen ist. Offen-
bar wartet er auf die im April und Mai entretende Zeit
des tiefsten Wasserstandes, wo es seinen Schaaren möglich
sein wird, an einer Stelle, die oberhalb der Insel Aba
liegt (11° n. Br.) und wo sich eine Art Furch befindet, die
Wadiba Abu Set oder Es Semba heißt, das östliche Ufer
in größerer Stürkeit zu gewinnen.

Eine zweite Erklärung für die gegenwärtige Untätig-
keit des Wadi in Sudan ist in den Verhältnissen zu
suchen, unter welchen er seine Aufhänger im Feld geschaar
hat. Man bedente, daß er sein regelmäßiges Heer zu seiner
Verfügung hat. Er hat nahezu die gesamte weissenbärdige
Mannschaft des ganzen Landes aufgebieten, welche heute
haben Monate lang bei ihm ausgescharrt und wollen nun im
Schöße ihrer Familien ausharren, namentlich aber sind sie,
bei den knapp berechneten Lebensbedingungen jener Gegen-
den, auf die in dieser Jahreszeit unaussprechbare Belastung
ihr Acker angewiesen, wenn sie und die Frauen in der
nächsten Zeit etwas zu essen haben wollen. Die Aufstän-
digen in dem Lande östlich vom Nil, welche Vater Kaiser
geschlagen haben, Wadifa, Takar, Sinit und Saalim be-
drohen, stehen bekanntlich nicht unter dem unmittelbaren Be-
fehl des Wadi, sondern werden von dem selbständig regie-
renden Osman Digma geführt. Aus dem Gesagten erhellt,
daß die Ausbreitung des Aufstandes auf dem nördlichen Su-
dan sich durch ein thätiges Eingreifen Englands leicht hätte
verhindern lassen.

Gordon hat sodann, dem weiter oben citirten Korre-
spondenten zufolge, einem Deutschen, Giegler Pascha, eine
bedeutende Rolle zugeordnet. Dieser soll die Verbindung
zwischen ihm und der ägyptischen Regierung unter-
halten. Der Germane ist einer der erfahrensten Kenner
des Sudans, wo er elf Jahre im Dienste Aegyptens ver-
brachte und während der letzten als stellvertretender Ge-
neral-gouverneur einen tiefen Einblick in alle Verhältnisse zu
gewinnen Gelegenheit fand. Giegler, der als Telegraphen-
Ingenieur und Erbauer neuer Linien nach dem Sudan
berufen wurde und später das Amt eines Generaldirektors
der Posten und Telegraphen in jenem Lande bekleidete,
gemann durch sein befehlendes Wesen, sowie durch eine un-
erschöpfliche Arbeitskraft das Vertrauen Gordons, so daß
dieser ihm bei seinem Weggange die Leitung aller Geschäfte
übertrug. Gordon wollte, daß Giegler zu seinem be-
stimmten Nachfolger ernannt werde, aber oberhand Intriguen
in Kairo hinderten dies damals. Jetzt hat Gordon bei
seinem letzten Aufbruch in Kairo alle Schritte gethan,
um den tüchtigsten Mann für sein Unternehmen nutzbar zu
machen. Er ging mit Giegler zu dem deutschen General-
konsul und Agenten Herrn v. Derentzthal, und empfahl ihm
für alle Fälle aufs Angelegentlichste der thätigsten
Unterstützung des deutschen Diplomaten. Gordon sagte,
wenn man seinen Rath befolgen sollte, und Giegler an seinem
Platz gesetzt hätte, so wäre es nicht dazu gekommen, daß
jetzt der ganze Sudan verloren zu gehen drohe. Giegler
war im Juli 1881, als der Wadi auf der Insel Aba
nurz erst sein Haupt erhob, in einer besonderen Verwaltungs-
angelegenheit nach Es Sedid geschickt worden. Damals
hätte man mit einem Schlage die nicht ungewöhnliche Er-
scheinung des religiösen Schwärmers zu befeitigen ver-
mocht. Statt dessen einludte der General-Gouverneur
Neuf Pascha einen gänzlich unzulässigen ägyptischen Offizier

dahin und gestellte ihm den durch Vater so herabsticht ge-
wordenen Häufchen Abbeband hinzu, der alles verdarrt.
In den im Obigen angeordneten Plänen Gordons ist von
einer Räumung des Sudans, geschweige denn Aghartums
nicht die Rede.

* Politische Tagesübersicht.

Halle, den 13. Februar.
Die „Schl. Ztg.“ erzählt kürzlich von Weisungen,
welche Herr v. Mantauffel hier in Berlin und in Fried-
richsruhe bezüglich einer Aenderung seines Systems zu Theil
geworden seien. Dazu bemerkt heute eine hochoffizielle Notiz
der „Nord. Allg. Ztg.“: Die „Etsch-Lothringische Zeitung“
bezeichnet die Mittheilungen der „Schlesischen Zeitung“ über
den Statthalter, General-Feldmarschall Freiherr v. Man-
tauffel, als durchaus unrichtig. Wir sind in der Lage, dieses
Dementi bestätigen und insbesondere versichern zu können,
daß die Behauptung, zwischen dem Reichskanzler und dem
Statthalter beständen Meinungsverschiedenheiten, vollständig
erfunden ist. Es sind keine Differenzen vorhanden und
würden auch nicht vorhanden gewesen sein, wenn der Reichs-
kanzler noch in amtlichen Beziehungen zu der Verwaltung
von Etsch-Lothringen stände. Daß der Statthalter und der
kaiserliche Vorkämpfer in Paris gleichzeitig nach Friedrichsruhe
gekommen sind, ist eine natürliche Folge ihrer gleichzeitigen
Einladung zum Kapitel des Schwarzen Adler-Ordens. Beide
Herren haben die Nähe von Berlin benutzt, um den Reichs-
kanzler zu sprechen. Der Besuch des Feldmarschalls in Fried-
richsruhe ist sehr natürlich gewesen, da er und Fürst Bismarck
seit so ziemlich einem halben Jahrhundert mit einander be-
freundet sind. Es ist wohl begründet, daß die Herren Ge-
schäftliches besprochen haben; aber sicherer Vernehmen nach
es sich auch um die Vergangenheit und um Politik,
als um die Zukunft und wirtschaftliche Fragen gehandelt.
Es ist möglich, daß die Einladung nach Berlin dem Statt-
halter unerwartet gekommen; aber das steht doch mit der
Frage, ob Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem
Reichskanzler existirt haben, in keinem Zusammenhang.

Das Gutachten der königlich preussischen wissenschaft-
lichen Deputation für das Medicinalwesen, betreffend die
Ueberbürdung der Schüler in den höheren Lehr-
anstalten, ist von dem Kultusminister dem Abgeordneten-
hause zugegangen. Es ist dies eine sehr umfassende Arbeit,
aus welcher eigentlich nur hervorzuheben, daß für ein wissen-
schaftliches Gutachten über die Ausdehnung einer Ueberbür-
dung der Schüler der höheren Unterrichtsanstalten die Unter-
lagen fehlen.“ So weit die letzteren vorhanden waren,
verbreitet sich das Gutachten aber die zum Militärdienst un-
tauglich befundenen Schüler, über Selbstmord und Geistes-
krankheit unter den Schülern, über Unzufriedenheit, Con-
sensation zum Kopf, Kopfschmerz, Nasenbluten und allgemeine
Schwächezustände der Schüler, unter Hinweis darauf, daß
alle diese Erscheinungen, vielfach auf die Arbeitsüberbürdung
der Schüler zurückzuführen sind. Es folgt dann eine Reihe
von Punkten über die einzelnen urthätigen Momente der
Ueberbürdung. Im Großen und Ganzen geht daraus her-
vor, daß die Dauer der Schul- und Arbeitszeit eine durch-
aus anderweite Eintheilung erheische. Schließlich wird das
Hauptgewicht auf eine umfassende Beteiligung der Aerzte
bei Beaufsichtigung der Schule gelegt und erwähnt, daß die
Schulhygiene noch recht viel zu wünschen übrig lasse. Die
Deputation hält es an der Zeit, damit endlich einmal einen
praktischen Anfang zu machen, und wenn nicht sofort im
ganzen Staate, so doch an einzelnen besonders geeigneten
Orten die Hauptfragen durch Aerzte in Angriff nehmen zu
lassen; dann erst würde entschieden werden können, ob im
ganzen Staate organische Einrichtungen zu treffen seien,
welche die regelmäßige Beteiligung von Ärzten an der Be-
aufsichtigung der Schulen sicher stellen.

Die „Gerarchia Cattolica“ für 1884 giebt authentische
Daten über den gegenwärtigen Stand der katho-
lischen Kirche, sowie ihrer Vörsitzer in allen Erdkreisen
und wir reproduzieren in Folgendem den von der „Germania“
gebrachten Auszug:

Das Oberhaupt der Gesamtkirche Papst Leo XIII. ist, den
5. Petrus mit eingerechnet, der 263. in der langen Reihe der Statt-
halter Christi auf Erden. Leo XIII. am 2. März 1810 geboren,
vollendet demnach sein 74. Lebensjahr und das sechste Jahr seines
Pontificats, denn er wurde am 20. Februar 1878 auf den Stuhl
Petri erhoben und den 3. März desselben Jahres als Papst gekrönt.
Als oberster Rath bei der Leitung und Verwaltung der Kirche
steht ihm das aus 70 Mitgliedern bestehende heil. Kollegium der
Kardinals zur Seite, das amtlich nach dem Tode des Kardinals
Sillo, bei 13 Kardinalen nur 57 Mitglieder zählt. Von den 57
Kardinalen ist bloß noch einer (Hilfr-Erdhölz) Schwabenberg) von
Gregor XVI. ernannt, Pius IX. verbandt ihre Ernennung 36,
Leo XIII. 20 Papstverträge. Ferner ist im Konstitutionen vom 13. De-
zember 1880 ein Kardinal in petto reservirt. Gestorben sind unter
dem bisherigen Pontificate Leo's XIII. nicht weniger als 29 Mitglieder
des h. Kollegiums, darunter im Jahre 1883 sechs.

In der hierarchischen Rangordnung stehen den Kardinalen zunächst
die 12 Patriarchen, von denen die eine Hälfte dem lateinischen
Ritus angehört, die andere den orientalischen Riten. Erzbischöfliche
Sitze giebt es 174, und zwar 150 lateinische und 24 von östlichen
andere Riten, nämlich 3 armenische, 1 griechisch-orthodoxer, 1 un-
gärischer, 4 melchitische, 4 syrische, 5 östliche, 6 maronitische. Die An-

zahl der bischöflichen Sitze beträgt 713, wovon 663 lateinische und
50 orientalische Riten sind. Sitze nullius diocessus (Wärien und
Bistricate) giebt es 17, apostolische Delegationen 6, apostolische Vicariate
124 und apostolische Präfekturen 84. Die Gesamtanzahl der hierarchischen
Titel befreit sich somit auf 1154.

Wie im Kardinalkollegium, so sind auch auf den anderen
Stufen der Hierarchie nicht alle Sitze leers besetzt. Von den zwölf
Patriarchatsstühlen sind augenblicklich nur elf besetzt, von den erzbischöf-
lichen und bischöflichen lateinischen Sitzen sind 61 vacant, von den
orientalischen 22. Vacant sind ferner drei Sitze nullius diocessus, eine
apostolische Delegation, drei apostolische Vicariate, und zwei
apostolische Präfekturen, was eine Gesamtzahl von 105 vacanten
Sitzen ausmacht.

Unter dem Pontificate Leo's XIII. hat die katholische Hierarchie
trotz der kurzen Zeit dennoch einen nicht geringen Zuwachs erhalten.
Leo XIII. hat vier erzbischöfliche Sitze neu gegründet, 2 bischöfliche
Vicariate errichtet, 2 apostolische Präfekturen in Vicariate umgewandelt
und 6 apostolische Präfekturen gegründet, also im Ganzen 22 neue
hierarchische Sitze ins Leben gerufen.

Die österreichische Regierung legte gestern dem Ab-
geordnetenhaus einen Nachtragsetz vor, behufs Vermei-
dung der Sicherheitsbedenken in Wien, sowie einen Gesetzent-
wurf in Betreff der Einschränkung oder Ausrückung
der Konulargerichtsbarkeit in Tunis.

Der am Sonntag stattgehabte Festgottesdienst der Prokla-
mation der spanischen Republik ist in Madrid wie in den
Provinzen durchaus ruhig verlaufen, die angehängten gro-
ßen Kundgebungen haben nicht stattgefunden. Von den
Comités in den Provinzen wurden aus Anlaß des Tages
einige Adressen erlassen, dieselben sind aber wenig zahlreich
und wird denselben keinerlei Bedeutung beigelegt.

Die französische Deputirtenkammer setzte gestern die
Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend das Verbot von
Kundgebungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen fort
und nahm den Artikel 1 mit den von dem Ministerium ge-
nehmigten Modifikationen mit 300 gegen 183 Stimmen an.
— Die „Liberte“ erklärt, die von dem Journal „Le Monde“
veröffentlichte Denkschrift des Bischofs Bugniet in London sei
richtig, doch hätten die Massacres nicht in dem Delta des
Nils, sondern in der Provinz Thaboua, in der Provinz Thaboua
zwischen Hue und dem südlichen Arme des Delta. In
dem östlichen Theile von London keine Massacres
vorgefallen, die Ruhe sei dort wieder hergestellt. Die
Massacres von Thaboua seien älteren Datums. Die De-
peshge Bugniet's bringe nur ungenaue Nachrichten von Thaboua,
über welche man bisher keine Nachrichten von Thaboua
hatte. — Nach einer Depeshge aus Romlang ist General
Willot in der Bay von Monaco angekommen; es befindet sich,
daß zwischen den Engländern und Annaniten in Vancin Un-
einigkeit herrscht.

In der gestrigen Sitzung des englischen Unterhauses
theilte Labouchere mit, daß Bradshaw sein Mandat als
Deputirter niedergelegt habe und beantragte die Vermeidung
für Northampton anzuwerden. Churchills beantragte, die Debatte
zu vertagen; dies wurde indessen nach kurzer aber lebhafter
Diskussion mit 203 gegen 145 Stimmen abgelehnt und der
Antrag auf Vornahme einer Neuwahl angenommen. —
Der Vordrucker empfing gestern eine Deputation von Re-
präsentanten der patriotischen Vereinigung, welche ihn er-
suchte, die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung in
Guthall am 15. d. Mts. zu gestatten; in derselben sollten
die Ereignisse im Sudan besprochen werden. Die De-
putation bezeichnete es als den Wunsch der patriotischen
Vereinigung, daß die Regierung die Pflichten Englands in
Aegypten offen und klar anerkenne und die Unzufriedenheit
der bisherigen Politik aufheben möge, auch wurde die
Unterwerfung des Wadi als notwendig erklärt. Der
Vordrucker hat der Bitte der Deputation wegen Ueberlastung
von Guthall entsprochen.

Der russische „Regierungsanzeiger“ veröffentlicht einen
kaiserlichen Erlaß, durch welchen die Umwandlung der bei
dem ersten Departement des Senats bestehenden Section
für Bureauangelegenheiten in ein zweites selbstständiges
Senatsdepartement angeordnet wird.

Zur Situation in Aegypten liegen folgende Tele- gramme vor:

Kairo, 12. Februar. Nach einem Telegramm aus Sinaim
vom heutigen Tage Vermittlungs 11 Uhr hatte der Gouverneur von
Sinaim, Zerkif Pascha, die Forts in die Luft sprengen und die Kanonen
vernageln lassen und sodann geflohen sein mit der gesamten 600
Mann zählenden Garnison einen Ausfall gemacht. Wie es heißt,
sind kaiserliche Mannschaften dabei wiedergemacht worden. Die Auf-
ständigen haben Sinaim besetzt.

London, 12. Februar. Der „Standard“ meldet in einer Extra-
ausgabe aus Sinaim von heute, Sinaim sei in die Hände der Auf-
ständigen gefallen. Die Garnison habe einen Ausfall gemacht und
längere Zeit die Angriffe der Insurgenten zurückgeschlagen, sei endlich
überwältigt und bis auf einige Befehlsleute niedergemacht worden.
Das Schicksal der Frauen und Kinder ist unklar.

Rom, 12. Februar. Die „Agenzia Stefani“ erklärt die Wä-
digung für unbegründet, daß der Kommandant des vor Sinaim statio-
nirten italienischen Kriegsschiffes „Rapido“ von dem englischen
Kommanden die Ermächtigung nachgesucht habe, einen Theil seiner
Mannschaft an Bord zu führen. Der Kommandant habe die
Weisung, an den militärischen Operationen nicht Theil zu nehmen,
sondern die italienischen und die auf Erhalten des Wiener Kabines
sein Schiffe anzuwenden. Österreichisch-ungarischen Staatsange-
hörigen, sowie überhaupt alle Europäer zu beschützen, Waffen aber
nur im Falle der Noth zu landen.

Polizei-Verordnung

für den Regierungsbezirk Merseburg, betreffend die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen, Thongruben u. s. w.

Unter Bezugnahme auf § 73 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 sowie auf die §§ 6, 12 und 13 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und auf die §§ 120 und 147 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 17. Juli 1878 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksraths was folgt.

Geltungsbereich.

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf Stein-, Kalk-, Gyps- oder sonstige Brüche, Mergel-, Thon-, Ziegelerde-, Kalk-, Sand- oder Acker-Gruben. Sofern Brüche und Gruben der genannten Art weniger als 1,5 m Tiefe haben, unterliegen sie den Bestimmungen der Verordnung nur dann, wenn in ihnen Schieferarbeiten betrieben werden soll.

Anzeigepflicht bei der Anlage oder der Fortsetzung eines Betriebes.

§ 2. Wer einen Bruch oder eine Grube neu anlegen und betreiben oder den Betrieb einer beim Erlaß dieser Verordnung bereits bestehenden Anlage dieser Art fortsetzen will, hat dies zuvor der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Die Anzeige muß enthalten

1. den Namen und Wohnort des Unternehmers,
2. die genaue Angabe der Dertlichkeit des Bruchs oder der Grube,
3. die Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll.

Anzeigepflicht bei Einstellung des Betriebes.

§ 4. Wer den Betrieb eines Bruchs oder einer Grube einstellen will, hat dies der Ortspolizeibehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

Wird der Betrieb in Folge unvorhergesehener Ereignisse schon in kurzer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige sofort, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach erfolgter BetriebsEinstellung nachzuholen.

Wer einen eingestellten Bruch u. s. w. wieder eröffnen will, hat dies der Ortspolizeibehörde mindestens 14 Tage zuvor anzuzeigen.

Dieser Anzeige bedarf es nicht, wenn der Betrieb regelmäßig nur in bestimmten Jahreszeiten oder Zeiträumen stattfindet und dies der Ortspolizeibehörde angezeigt ist. (§ 3 Nr. 3.)

Aufsicht.

§ 5. Der Betrieb eines Bruchs oder einer Grube darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit einer dazu befähigten Person (Aufseher) geführt werden.

Klein Brüche oder mehrere Gruben nahe zusammen, so kann die Unterstellung des Betriebes unter einen gemeinschaftlichen Aufsicht gestattet werden.

Der Aufsicht ist von dem Unternehmer, auch wenn dieser die Geschäfte des Aufsehers selbst wahrnimmt, der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen und hat dieser auf Erfordern seine Befähigung nachzuweisen.

Derselbe ist für die Ausführung der in dieser Verordnung enthaltenen, sowie der von der Ortspolizeibehörde daneben erlassenen sicherheitspolizeilichen und betrieblichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Der Aufsicht ist verpflichtet, die residierenden Beamten zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunfts über den Betrieb zu geben.

§ 6. Wird der Betrieb eines Bruchs oder einer Grube von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Befähigung nicht besitzt, so ist die Ortspolizeibehörde befugt, die sofortige Entfernung zu verlangen und nöthigenfalls den Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Situationsplan.

§ 7. Der Unternehmer hat der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen jeder Zeit einen Situationsplan des Bruchs oder der Grube mit Angabe der benachbarten Grundstücke, Wege, Wasserstraßen, Eisenbahnen u. s. w. einzureichen.

Grubenbild.

§ 8. Findet ein unterirdischer Betrieb statt, so hat der Unternehmer, sofern die Ortspolizeibehörde es erfordert, außer einem Situationsplan mit Angabe der Grenzen des Terrains, unter welchen der Betrieb des Steinbruchs umgeht, beziehungsweise umgehen soll, ein Grubenbild in einem Maßstabe von 1 : 1000 durch einen concessionirten Maßstaber nach Maßgabe der Vorschriften in der Geschäfts-Anweisung für concessionirte Maßstaber vom 15. August 1872 (Amtsblatt d. 1872, Beilage zu Nr. 38) anfertigen und mindestens alle zwei Jahre, nach Bestimmung der Ortspolizeibehörde oder auch in kürzeren Fristen, die etwaigen Veränderungen nachtragen zu lassen.

Die Nachtragung der Änderungen muß jedenfalls dann erfolgen, wenn der Betrieb eingestellt wird.

Für benachbarte Gruben genügt ein gemeinschaftliches Grubenbild.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Ortspolizeibehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf der Grube oder mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde an einem anderen geeigneten Orte aufzubewahren.

Betriebsplan.

§ 9. Größere Anlagen, insbesondere solche, mit denen Gefahren für die Umgebung und die Arbeiter verbunden sind, dürfen, wenn die Ortspolizeibehörde es bestimmt, nur nach einem von derselben festgestellten Betriebsplan betrieben werden.

In diesem Falle hat der Unternehmer einen Betriebsplan von einem geeigneten Techniker aufstellen zu lassen und mit einem Situationsplane, einem Grund- und Profilsstiche und einer Beschreibung der beabsichtigten Arbeiten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Eicherung der Umgebungen.

§ 10. Die Entfernung, in welcher ein Bruch oder eine Grube von einem Nachbargrundstücke, einem Wege oder einer Wasserstraße und dem zugehörigen Keimstade oder einer Eisenbahn u. s. w. angelegt oder bis zu welcher eine bestehende Anlage dieser Art ausgedehnt werden darf, bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Auf deren Erfordern muß der Unternehmer seinen Bruch oder seine Grube mit einer, Gefahr für Menschen und Vieh ausschließenden, Einfriedigung versehen.

Unterhöhlen und Untergräben.

§ 11. Das Unterhöhlen der Wand einer Grube oder eines Bruchs ist bei rolligen Massen gänzlich verboten.

Bei dem Untergräben fester Massen müssen die versträmkten Stöße durch Bespreizung oder durch Stenlassen keiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niebergehen gesichert werden.

Falls sich dies nicht ausführen läßt, muß während des Schrämens ein zuverlässiger Mann angestellt werden, der von oben beobachtet, ob „es aufmaßt“ oder sich sonst Anzeichen bemerken lassen, daß nicht ferner geschrämt werden darf.

Auf seinen Warnungsruf haben die Arbeiter die untergrämkte Stöße sofort zu verlassen.

Die Höhe der Abraum- und Abbau-Stößen darf nicht über 6 m, die Breite derselben und der zugehörigen Terrassen (Bermen) nicht unter 3 m betragen. Der Neigungswinkel der aus festem Gestein bestehenden Grubenwände darf nicht über 75° und derjenige der Grubenwände aus rolligen Massen nicht über 45° betragen.

Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.

Abraum.

§ 12. Mit der Gewinnung einer Steinschicht darf nicht eher vorgegangen werden, als bis die Oberlage (der Abraum, das lose Gestein) bis zum festen anliegenden Felsen abgeräumt ist.

Bei Gesteinsstößen oder Grubenwänden von 6 m Höhe und darüber, muß die horizontale Breite der abgeräumten Fläche mindestens 3 m betragen; bei niedrigeren Gesteinsstößen oder Grubenwänden muß sie mindestens gleich der halben Höhe der letzteren sein.

Arbeitszeit.

§ 13. In den Tagessteinbrüchen dürfen Steinbrücker- und Schieferarbeiten frühestens 1 Stunde vor Sonnenaufgang beginnen und müssen spätestens 1 Stunde nach Sonnenuntergang beendet werden. Die Ortspolizeibehörde kann mit Rücksicht auf vorbeizührende Verkehrsstraßen, auf vorzunehmende Feldarbeiten u. s. w. besondere Tageszeiten bestimmen, zu welchen allein geschossen werden darf. Verladungen und sonstige Transportarbeiten sind stets auch zur Nachtzeit zulässig.

Grubenwände.

§ 14. Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sind die Stöße, vor welchen gefördert oder eine andere Arbeit verrichtet wird, auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, im Winter insbesondere von Frostschalen, zu untersuchen. Zeigen sich derartige gefährliche Massen, so muß der Betrieb vor dem betreffenden Stoße so lange eingestellt werden, bis deren Beseitigung erfolgt ist.

Förderbahnen.

§ 15. Laufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bohlenbelag und bei einer Höhe von mehr als 1,5 Metern an beiden Seiten mit einem festen Geländer zu versehen. Auf Schienenbahnen mit solcher Steigung, daß die Fördergefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst werden.

Förderung.

§ 16. Findet die Ausförderung der in dem Bruch oder der Grube gewonnenen Massen in senkrechten Aufzügen oder auf geneigter Ebene mittelst Bremswerke oder anderer maschineller Vorrichtungen statt, so ist Folgendes zu beachten.

- a. Zur Förderung dürfen nur fehlerfreie entsprechend feste Seile verwendet werden. Die Verbindung derselben mit dem Fördergefäße, sowie der letzteren untereinander ist, sofern die Förderung auf geeigneten Bahnen in Zügen stattfindet, derart herzustellen, daß eine zufällige Lösung nicht stattfinden kann.
- b. Die Aufzüge müssen mit selbstthätigen Verchlüssen durch Fallgitter u. s. w. versehen sein. Wird in denselben mit freihängenden Kästen gefördert, so sind die Wände derart zu verschlagen, daß ein Aufsteigen der Kästen auf die Zimmerung nicht stattfinden kann.
- c. Die Bremswerke müssen mit einer selbstthätigen, d. h. einer solchen Bremsvorrichtung versehen sein, die gelüftet werden muß, wenn der Bremsstöß umgehen soll, sonst aber geschlossen ist. Vor dem gehenden Zuge ist ein Lattenerschlag anzubringen, der Stand des Abbremsers überhaupt gefahrlos einzurichten.
- d. Maschinelle Fördereinrichtungen müssen an der Seilforchasse mit einer kräftigen Bremsvorrichtung derart versehen sein, daß der Maschinenwärter dieselbe ohne seinen Stand zu verlassen leicht und sicher handhaben kann.
- e. Das Betreten der Förderbahnen, geneigter Ebenen, sowie der Aufstiegsstiege unter denselben während der Förderung ist verboten.
- f. Die Führung der Aufzüge, Bremswerke und Maschinen darf nur erfahrenen, zuverlässigen Arbeitern übertragen werden.

Schiefearbeit.

§ 17. Bei der Schieferarbeit kommen die in den §§ 66 bis 94 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S. vom 15. Juli 1873 (Amtsblatt S. 179 ff.) enthaltenen Bestimmungen über Schieferarbeit im Anhange abgedruckt mit folgenden Ergänzungen für Tagebrüche zur Anwendung.

1. Die Schüsse sind so mit Faschinen, gestochenen Hürden und dergl. zu decken, daß die Sprengstücke weder Wohnungen noch Wege (einschl. Eisenbahnen und schiffbarer Wasserstraßen), öffentliche Plätze und Kirchhöfe erreichen und überhaupt nicht weit fliegen können, namentlich nicht auf benachbarte Grundstücke geschleudert werden.
2. Vor dem Anzünden der Schüsse müssen auf den vorbeizührenden Wegen oberhalb und unterhalb in einer Entfernung von 30 Metern von der Grubenante an geeignet Wachtposten aufgestellt werden, welche das Publikum zurückhalten, bis die Schüsse abgefeuert sind.
3. Der Aufsicht darf das Zeichen zum Anzünden der Schüsse erst nach dreimaligem Blasen auf einem Signalhorn, oder nach dreimaligem Signal mit einer angemessenen großen Glocke, geben. Bei dem ersten Horn- oder Glockensignale müssen sich die übrigen Arbeiter in den vorgezeichneten Schutzzraum zu begeben und müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Explosion ein einmaliges gleiches Signal ertönt.
4. In nahe bei einander liegenden Tagebrüchen oder wenn in einem ausgehöhlten Bruch an 2 entfernten Stellen gearbeitet wird, müssen die Signale der einzelnen Arbeitsstellen von einander verschieden sein, so daß eine Verwechslung nicht stattfinden kann.
5. Hat ein Schuß verfehlt, so darf der Betriebsführer das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst dann geben, wenn nach dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verlossen sind.

Arbeiter-Kauen.

§ 18. Wird ein Bruch oder eine Grube regelmäßig betrieben, so hat der Unternehmer auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ein der Stärke der Beschäftigung entsprechendes großes (Kau) herzustellen, in welchem sich die Arbeiter während der Arbeitspausen aufhalten können.

Bekanntmachung der Arbeiter mit der Verordnung.

§ 19. An der innern Thürseite der Arbeiterkauer oder anderer ähnlicher vorhandener Räumlichkeiten ist von dem Aufsicht ein Abdruck dieser Polizeiverordnung dauernd anzufügen. In Ermangelung solcher Räumlichkeiten ist jedem Arbeiter ein Exemplar einzuhandigen. Der Arbeiter hat über den Empfang zu quittiren und der Aufsicht hat die Quittung aufzubewahren.

Arbeiter unter 18 Jahren.

§ 20. Personen unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht erfahrener älterer Leute in Brüchen oder Gruben beschäftigt werden.

Rechenbrüche.

§ 21. Auf jeder mit einer Arbeiterkauer oder einem Geräthschuppen versehenen Anlage ist ein Rechenbuch zu halten, welches für Eintragung der Anordnungen der residierenden Beamten bestimmt ist und diesen auf Verlangen jeder Zeit vorgelegt werden muß.

Anfallsanmeldung.

§ 22. Der Aufsicht ist verpflichtet von einem jeden auf der Anlage vorkommenden Unglücksfalle unverzüglich d. h. binnen längstens 12 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Vorsicht bei dauernder Einstellung des Betriebes.

§ 23. Bei dauernder Einstellung eines Bruchs oder einer Grube müssen von dem Unternehmer alle Vorkehrungen getroffen werden, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind.

Verbot der Beschädigung u. s. w. der zur Sicherheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen.

§ 24. Niemand darf die zur Sicherheit der Brüche und Gruben sowie des Lebens der Arbeiter getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Erlaubnis des Aufsichters abändern, versehen oder unbrauchbar machen.

Ausnahmen.

§ 25. Abgesehen von den Fällen der §§ 5 und 11 können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, sofern entweder örtliche Verhältnisse bzw. besondere Umstände eine Abweichung notwendig machen oder die Durchführung der gegebenen Vorschriften nur mit unverhältnismäßigen Kostenanstrengungen sich ermöglichen läßt.

Für die Zulassung der Ausnahme der §§ 5 und 11 ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Weiter gehende Ausnahmen können nur vom Regierungs-Präsidenten zugelassen werden.

Strafbestimmungen.

§ 26. Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie der in denselben der Ortspolizeibehörde vorbehaltenen besonderen Anordnungen werden, insofern die Gesetze nicht höhere Strafen bestimmen, mit Geldbuße bis zu 60 M., im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§ 27. Diese Verordnung tritt am 1. April d. Js. in Kraft. Von diesem Tage an treten die über den Gegenstand für den Regierungsbezirk Merseburg erlassenen Polizei-Verordnungen vom 22. August 1862 und vom 14. Mai 1872 (Amtsblätter S. 217 bezw. 125) außer Kraft.

Merseburg, den 21. Januar 1884.
Der Königliche Regierungs-Präsident. v. Dießl.



Anhang.

Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des königlichen Oberbergamts zu Halle an der Saale vom 15. Juli 1873 (Amtsblatt Seite 179 ff.).

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 66. Jeder Aufbewahrungsräum für Sprengstoffvorräthe ist so zu verschließen, daß derselbe von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann. An der Außenseite des Verschlußes sind in leicht erkennbarer Weise die Worte **Warnung!** Sprengmittel!

anzubringen. § 67. Die Aufbewahrungsräume der Sprengstoffvorräthe über Tage müssen von bewohnten Räumen, Straßen, Gassen und Gemeindegängen mindestens 150 Meter entfernt sein.

Aufbewahrungsräume unter Tage müssen von den nächsten Fahr- oder Förderstreden und Schächten mindestens 50 Meter entfernt und seitlich der Zugangsstreden hergestellt sein. Sind sie zur Aufnahme von Dynamit- oder anderen aus Sprengöl dargestellten Sprengstoffen bestimmt, so darf ihre Temperatur nicht unter + 8° C (+ 6 1/2° R) und nicht über 50° C (40° R) betragen.

§ 68. Zündhütchen und sonstige Zündstoffe dürfen weder unverschlossen, noch in denselben Räumen mit den Sprengstoffen aufbewahrt werden.

§ 69. Räume, in denen Sprengstoffe aufbewahrt werden, dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden.

Das Tabakrauchen in denselben ist unteragt. § 70. Sprengstoffe dürfen in der Raucherhülle weder aufbewahrt, noch in die Nähe offener Feuer, geheizter Herde oder Ofen gebracht werden.

§ 71. Die Sprengmaterialien (Spreng- und Zündstoffe) müssen in einer angemessenen Entfernung vom Arbeitspunkte an einem höheren und trockenen Orte aufbewahrt werden.

§ 72. Beim Fertigen der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Vohrlöcher ist das Tabakrauchen verboten.

§ 73. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „es brennt!“ Kenntniß zu geben.

§ 74. Der Betriebsführer hat in angemessener Entfernung von den Orten, wo geschossen wird, eine Stelle anzuweisen, und nöthigenfalls herzurichten, an welcher die Arbeiter vor den Wirkungen der Schüsse geschützt sind.

§ 75. Beim Verlegen eines Schusses darf der Ort nicht vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden betreten werden.

§ 76. Das Ausbohren und Wegthun von Schüssen, welche einmal versagt haben, ist unteragt.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten ist auch das Tiefbohren stehen geliebener Pfeifen verboten.

§ 77. In jeder Kameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß mindestens ein Hüter (Kameradschaftsführer, Ortsältester, Drittältester u. s. w.) sich befinden, der mit dieser Arbeit vollkommen vertraut und zuverlässig, und welcher in der Arbeiterliste ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist. Ihm liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der für die Schießarbeit bestehenden Vorschriften zu überwachen, und es haben die übrigen Mitarbeiter seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

Außerdem gelten noch folgende Vorschriften:

2. Beim Gebrauch von Sprengölpräparaten. § 78. Die Verwendung reinen Sprengöls auf den Bergwerken ist verboten.

§ 79. Die Anschaffung von Dynamit und anderen Sprengölpräparaten ist nur den Bergwerksführern oder deren Bauauftragern gestattet.

Sie dürfen diese Stoffe nur von dem Fabrikanten oder von polizeilich concessionirten und überausen Niederlagen kaufen.

Den Arbeiterbeamten ist auf Verlangen der Nachweis hierüber zu führen.

§ 80. Diese Stoffe dürfen nicht anders als in Patronen bezogen werden. Eine Umarbeitung der letzteren darf nur unter Aufsicht eines vom Betriebsführer hierzu bestimmten Aufsehers und nur in Räumen erfolgen, welche mit andern Grubengebäuden nicht im Zusammenhange stehen.

§ 81. Sprengölpräparate dürfen nur in den von der Fabrik gelieferten Behältnissen aufbewahrt werden.

§ 82. Gefüllene Sprengölpräparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen gebraucht werden.

Sie sind in diesem Zustande nicht auszugeben, sondern vorher aufzuheuen. Das Aufheuen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser geschehen, in welchem die Sprengstoffe mit leutem nicht in directe Berührung treten. (Nobelscher Topf).

Um ein Gefäß von den Patronen nach der Ausgabe zu vermeiden, sind dieselben von dem Arbeiter unter der Kleidung dicht am Körper zu tragen.

§ 83. Sprengölpräparate, welche sich zu zerlegen beginnen (was durch stehenden Geruch oder Entwidlung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist), dürfen zur Schießarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter Aufsicht eines Grubenbeamten oder Aufsehers im offenen Feuer verbrannt werden.

§ 84. Behältnisse, welche zur Aufbewahrung von Sprengöl-Präparaten gebent haben, müssen sofort nach ihrer Entleerung im offenen Feuer im Freien unter Aufsicht verbrannt werden.

§ 85. Sprengölpräparate dürfen nicht mit festen oder leicht explosibaren und feuergefährlichen Stoffen gleichzeitig in denselben Fördergefäße transportirt werden.

Sie dürfen auf letzteren nur in verschlossenen, mit lockeren Massen (Sägespänen, Heu, Stroh u. s. w.) ausgefüllten Holzkästen bewegt werden.

Die Förderung der Sprengölpräparate im Schachte darf nicht ohne vorherige Benachrichtigung des Maschinenwärters und des Anschlägers im Füllorte erfolgen.

Ersterer darf nicht schnell fördern und das Fördergefäß nicht aufsetzen lassen. Letzterer muß dasselbe von der Fördersehale vorsichtig abziehen und darf die Sprengstoffe nur von den dazu bestimmten Personen aus den Gefäßen entnehmen lassen.

§ 86. Die Herausgabe dieser Stoffe darf nur durch Steiger oder andere technische Aufseher an die Kameradschaftsführer (§ 77) erfolgen.

Keinem derselben darf mehr als der Bedarf der Kameradschaft für eine Schicht übergeben werden.

§ 87. Die in einer Schicht nicht zur Verwendung gekommenen Sprengstoffe und die zum Transport derselben benutzten Behältnisse müssen nach der Schicht dem ausgebenden Beamten zurückgegeben werden.

§ 88. Die (Schlag-) Zündpatronen dürfen nicht in Vorrath gehalten werden, sondern müssen erst vor ihrer unmittelbaren Verwendung durch Einbringung der mit dem Zündhütchen versehenen Zündschnur fertig gestellt werden.

§ 89. Das Fertigstellen der Vohrlöcher zum Wegthun durch Einführung der Schlagpatrone und das Wegthun der Schüsse selbst darf nur durch die dazu bestimmten Personen (§§ 77 und 86) erfolgen.

3. Beim Gebrauch des gewöhnlichen Sprengpulvers und der diesem in den Eigenschaften ähnlichen Sprengstoffe.

§ 90. Gewöhnliches Sprengpulver und diesem in den Eigenschaften ähnliche Sprengstoffe müssen in einem mit festem Verschluß versehenen ledernen Beutel oder in einer verschlossenen metallenen Büchse mitgeführt werden.

Ebenso sind die zu dieser Schießarbeit erforderlichen Zündstoffe (Zündsalze, Raketen u. s. w.) in Büchsen oder Kapiteln zu verpacken.

§ 91. Das Schießen ohne Patronen ist verboten; zu letztern darf nur entwedert gedämmtes Papier oder ein anderer solcher Stoff, der nicht fortglüht, verwendet werden.

§ 92. Als Befestigungsmaterial sind nur Kettenmadeln oder milde Gefäßarten, welche keine Funken reizen, zu benutzen.

§ 93. Die Anwendung eiserner Schieß- oder Räumadeln ist unbedingt unteragt, ebenso die Anwendung von Zündschwamm oder saulem Holz zur Entzündung des Zündstoffes.

§ 94. Bereits besetzte, aber erst später anzuzündende Vohrlöcher sind durch hölzerne Pfähle, welche in die Räumadelnlöcher gestekt und mit Ketten verstrichen werden, zu sichern.

Instruktion

zur Ausführung der Polizei-Verordnung betreffend die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen, Thongruben u. s. w.

§ 1. Die Ortspolizeibehörde hat jährlich mindestens zweimal die Ausführung der in der Verordnung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln kontrolliren zu lassen.

§ 2. Die in dem § 5, 9 und 11 am Schluß der Ortspolizeibehörde beigelegte Befugniß

1. der Befähigung des Leiters oder Aufsehers eines Steinbruchs, einer Thongrube u. s. w.,

2. der Feststellung und Genehmigung des eingeforderten Betriebsplans,

3. der Gestattung von Ausnahmen von den für die Höhe und Breite der Abraum- und Abbau-Stößen, sowie von den für die Bestimmung der vorgeschriebenen Normativbestimmungen — auf welche allein der Schlußsatz des § 11 sich bezieht —

ist bedingt von der vorangegangenen Prüfung und Genehmigung des hiesigen Gewerbetaths.

§ 3. Einen Situationsplan hat die Ortspolizeibehörde außer in den Fällen des § 8 regelmäßig auch in den Fällen einzufordern, in welchen ein in der Verordnung vorgesehener Betrieb in der Nähe von Gebäuden, Land- oder Wasserstraßen liegt oder angelegt werden soll.

§ 4. Für die zur Sicherheit (§ 10) anzulegenden Einfriedigungen empfiehlt sich vielfach das Aufwerfen eines Erdwalls.

§ 5. Die Herstellung eines Gefasses oder Raue zum Aufenthalt für die Arbeiter während der Arbeitspausen (§ 18) darf in der Regel nur dann nachgelassen werden, wenn die Wohnungen der Arbeiter weniger als 3 km entfernt liegen, oder wenn die Arbeiter nur nebenher im Bruch oder Gräberel beschäftigt werden.

§ 6. Die Ausnahmestellen eines Exemplars (§ 19) der Verordnung nebst dieser Instruktion und Auszug aus der Bergpolizei-Verordnung vom Jahr 1873 (Amtsblatt S. 179 ff.) an jeden künftigen Arbeiter in Steinbrüchen, Thongruben u. s. w. ist für jeden mit Gefahr verbundenen Betrieb, besonders wenn er unter die in den §§ 13—17 gekennzeichneten fällt, vorzuschreiben.

§ 7. Die bei dauernder Einstellung eines Bruchs oder einer Grube von dem Unternehmer getroffenen Sicherheitsvorkehrungen (§ 23) ist er auf Anordnung der Ortspolizeibehörde zu ergänzen gehalten.

Merseburg, den 14. Januar 1884.

Der königliche Regierungs-Präsident.
v. Dieß.

Ein herrschaftl. Wohnhaus innerhalb der alten Stadt mit nachweislich gutgehender großen Restauration, mit vollständigem Inventar, ist wegen Veränderung des Besitzers zu verkaufen und sofort zu übernehmen. 4000 Thlr. Anzahlung erforderlich. Restkapital fest. Unterhändler verboten. Gef. Offerten erbeten sub Nr. 20262 an H. Graefe, Annonc.-Expd., Halle a/S.

H. ger. Kleinlachs, stark gr. Ale, Gelée-Alal, fr. Bratheringe, Bäcklinge und fr. Nollmüße a Stück 8 Pf., frische Speckstücker empfiehlt gr. Ulrichstraße 27, W. Assmann.

Extra fr. Seedorf a. d. 20, Magdeburger Sauerkohl empfiehlt gr. Ulrichstraße 27, W. Assmann.

Wärrich, a. d. 20, sehr schön, bei Entnahme von 10 A billiger, bei E. Wedero, am Markt.

Stonsdorfer Bitterliquor, vorzügliches und beliebtes Getränk, p. Weinsflasche 1 A egal bei E. Wedero, am Markt. 1 jettes Landshutten verf. Mittelwache 10.

Freiwillige Auction.

Auf den Antrag des Herrn Eduard Goldschmidt hier versteigere ich **Sonnabend den 16. d. Mts. Vorm. von 9 1/2 Uhr an im „Gasthof zu den 3 Kugeln“, Klaustrhorstrasse 10a** hier, wegen **Geschäfts-Auflösung:**

- 2 Arbeitspferde (1 schw. Wallach u. 1 br. Stute), einen vierzöll., 1 dreizöll. u. 3 einj. Weiterwagen, 1 Kutschwagen (Break), 1 Schlitten, eine Walzbug- und eine Häckselschneidemaschine, 1 Getreidesege, 1 Bierwagenfanone, 1 eisernen Geldschrank, Comptoir- und Stalltutenstücken, mehrere Kummelgeschirre, Fassagen, 2 Dezimalwaagen mit Gewichten, 1 Kiste Bech, 1 Kleiderschrank, Bettstellen u. div. andere Gegenstände.

Hirsch,
Gerichts-Vollzieher.

Kammermusik.

Es ist Herrn Concertmeister Petri nicht gelungen, für den 18. Februar einen ihm genügenden Ersatz des Cellisten zu gewinnen; und ist deshalb für die **dritte Kammermusik: Montag** der 3. März und für die **vierte Montag** der 17. März, — mit dem wieder gesunden Herrn Schröder — bestimmt worden.

Noch wenige Tage

Ulmer Domloose 3 1/2 A
Haupt-Geld-Gewinn 75 000 A
Ernst Haassengier.

Heute Abend 8 Uhr geschäftliche Sitzung **Schönemann's Restaurant**, zur Stadt **Magdeburg**, Wartungsgasse 10.

Feueranzünder zu 40 Dosen à Pack 10 A empfiehlt **J. Gruneberg, gr. Ulrichstr. 39.**

Technicum Einbeck
(Proving Hannover),
städtische — seitens der kgl. Preuss. Regierung subventionirte — höhere **Realschule für Maschinenbauingenieur.**
Neues Semester 22. April cr. — Anfragende erhalten durch den Director Dr. Stehle das Programm gratis zugesandt. Der Magistrat.

36000 Mark,
erste Stelle, 5 pSt. Zinsen und sehr gute Sicherheit, sollen baldmöglichst cedirt werden. Nähere Auskunft erbeten.

Theodor Heime,
Halle a. S., Blücherstraße 8a.

Hôtel & Café David.
Auf Wunsch mehrerer Gäste liegen jetzt **Deutsche Bauzeitung**

und **Centralbl. d. Bauverwaltung** aus. **H. Heller.**

Für den Inseratenteil verantwortlich: **M. Uhlmann** in Halle.

(Hierzu eine Beilage.)